



# **EINBÜRGERUNGS-REGLEMENT**

## **GEMEINDE LIEDERTSWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **A Geltungsbereich**

§1	Grundsatz.....	3
----	----------------	---

## **B VORAUSSETZUNGEN ZUR EINBÜRGERUNG**

§2	Wohnsitz .....	3
§3	Eignung .....	4
§4	Leumund .....	4

## **C ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG**

§5	Anspruch .....	4
----	----------------	---

## **D VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS**

§6	Voraussetzung .....	5
----	---------------------	---

## **E VERFAHREN**

§7	Gesuchseinreichung .....	5
§8	Prüfung der Voraussetzungen .....	5
§9	Abstimmung .....	6
§10	Abstimmungsprotokoll.....	6

## **F GEBÜHREN**

§11	Schweizer Bürger und Bürgerinnen .....	6
§12	Ausländische Staatsangehörige .....	7
§13	Gebührenrechnung .....	7
§14	Gebührenhinterlegung .....	7
§15	Gebührenerlass.....	7

## **G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§16	Uebergangsbestimmungen.....	8
§17	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten .....	8

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Liedertswil, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

## **A GELTUNGSBEREICH**

### **§1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen der Gemeinde Liedertswil.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B VORAUSSETZUNGEN ZUR EINBÜRGERUNG**

### **§2 Wohnsitz**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs voraus

- a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup> Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

### **§3 Eignung**

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c.) die schweizerische Demokratie bejaht.

### **§ 4 Leumund**

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a) einen guten Leumund besitzt;
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

## **C ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG**

### **§5 Anspruch**

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

- a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b) den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Liedertswil erworben hat.

## **D VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS**

### **§6 Voraussetzung**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Liedertswil bereits besitzt, verliehen werden.

<sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

## **E VERFAHREN**

### **§7 Gesuchseinreichung**

Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen. Bei ausländischen Staatsangehörigen setzt die Gesuchseinreichung die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung voraus.

### **§8 Prüfung der Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Der Bürgerrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfüllt sind. Bei ausländischen Staatsangehörigen klärt er deren Eignung zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ab.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat leitet das Gesuch innert 6 Wochen seit dessen Einreichung an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung weiter.

<sup>3</sup> Anträge auf Ablehnung sind zu begründen. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist diese Begründung mitzuteilen.

## **§9 Abstimmung**

<sup>1</sup> Liegt die Bewilligung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie Festsetzung der Gebühr.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

## **§10 Abstimmungsprotokoll**

<sup>1</sup> Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

## **F GEBÜHREN**

### **§11 Schweizer Bürger und Bürgerinnen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 im Maximum Fr. 1'000.--. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern erhöhen sich die Gebühren nicht.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt im Maximum Fr. 200.-- für  
a) Einbürgerungen gemäss §5 Buchstabe a;  
b) Wiedereinbürgerungen von Gemeindebürgerinnen, die durch Heirat das angestammte Bürgerrecht verloren haben.

## **§12 Ausländische Staatsangehörige**

Die Gebühr für die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in das Gemeindebürgerrecht ist nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen abzustufen. Sie beträgt für:

- a) Mündige und Ehegatten, die gemeinsam eingebürgert werden, im Minimum Fr. 500.--, im Maximum 1/12 des gesamten steuerbaren Jahreseinkommens;
- b) Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, im Maximum Fr. 500.-- Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

## **§13 Gebührenberechnung**

<sup>1</sup>Für die Berechnung der Gebühren ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Bürgerrats an die Bürgergemeindeversammlung massgebend.

<sup>2</sup>Die Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin sind vertraulich. Sie sind nur durch den Bürgerrat und auf Auftrag der Bürgergemeindeversammlung hin zwecks Ueberprüfung der Gebühren-berechnung durch die Rechnungsprüfungskommission der Bürgergemeinde einsehbar.

## **§14 Gebührenhinterlegung**

Der Bewerber hat 2 Wochen vor der Abstimmung die vom Bürgerrat beantragte Gebühr beim Bürgergemeindegassier zu hinterlegen.

## **§ 15 Gebührenerlass**

Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Bürgergemeindeversammlung zu setzen.

## **G SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§16 Uebergangsbestimmungen**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

### **§17 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsreglement vom 28. Mai 1982 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

Dieses Reglement wird genehmigt, Liestal, 18. November 1998

**JUSTIZ-, POLIZEI- und  
MILITÄRDIREKTION**  
Basel-Landschaft

sig. Andreas Koellreuter, Regierungsrat